

Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Nur per E-Mail an

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom: #202862 04.11.2020

Z2010-10601-2020/18

Auskunft erteilt:

Telefon: Telefax: E-Mail:

Datum:

19. November 2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Bußgelder gegen 21 Luftlinien [#202862]

Sehr geehrter Herr

es ergeht folgender

Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird abgelehnt.
- Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mai vom 04.11.2020 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Ihre Frage lautete:

Gegen welche Luftlinien und aufgrund welcher spezifischer Schwere und Häufigkeit der festgestellten Verstöße haben Sie in den jeweiligen Fällen das Bußgeld erhoben?

Anlass Ihres Antrags war ein Artikel auf dem Online-Angebot des Handelsblatts (https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/corona-stornierungen-zoegerlicheticketerstattung-luftfahrt-bundesamt-verhaengt-21-bussgelder-gegen-airlines/26587318.html).

Ein Anspruch auf den Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen besteht nach den Vorschriften des IFG nicht. Gemäß § 1 Abs.3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme von § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 25 des zehnten Sozialgesetzbuches den Regelungen des IFG vor.

Bei den vom Luftfahrt-Bundesamt als Durchsetzungs- und Beschwerdestelle für die Rechte von Fluggästen bei Annullierung, Verspätung und Nichtbeförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 durchzuführenden Verfahren handelt es sich um Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten normiert § 49 Abs. 1 OWiG ein spezielles Akteneinsichtsrecht des Betroffenen, das die Regelungen des IFG verdrängt; dasselbe gilt nach § 475 Abs. 1 und 4 Strafprozessordnung (StPO), der im Bußgeldverfahren gemäß §§ 46 Abs. 1, 49b OWiG anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund werden in vom Luftfahrt-Bundesamt durchgeführten Durchsetzungsverfahren bezüglich der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 keine

verfahrensspezifischen Informationen nach dem IFG weitergegeben. Dies betrifft insbesondere die von Ihnen geforderten Informationen über die Namen der Luftfahrtunternehmen, gegen die Bußgelder verhängt wurden, und die Gründe für die Verhängung der Bußgelder (spezifische Schwere und Häufigkeit der festgestellten Verstöße).

Aus den dargestellten Gründen war Ihr Antrag abzulehnen.

Nur am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass in dem von Ihnen genannten Artikel des Handelsblatts berichtet wurde, dass 21 Bußgeldbescheide durch das Luftfahrt-Bundesamt erlassen wurden, nicht aber, dass sich diese gegen 21 unterschiedliche Luftfahrtunternehmen richteten. Tatsächlich richteten sich die Bußgeldbescheide gegen fünf Luftfahrtunternehmen. Des Weiteren möchten wir Sie auf die von uns auf unserem Internetangebot veröffentlichten Statistiken zu der Bearbeitung von Anzeigen von Fluggästen verweisen (https://www.lba.de/DE/Presse/Statistiken/Statistiken_node.html).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag